

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

5 (17.4.1920)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. April

1920.

Dienstnachrichten.

Bürgermeister D. von Hollander in Mannheim hat wegen Wegzugs aus Baden sein Amt als Mitglied der Kirchenregierung niedergelegt. An seiner Stelle ist Bankdirektor Keller in Freiburg als Mitglied eingetreten.

Entscheidung des Staatsministeriums.

Oberfinanzsekretär Karl Seiler bei der Evang. Kollektur Mannheim wurde am 29. Februar d. J. mit Wirkung vom 1. April d. J. auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle.

Gestorben ist am 5. März d. J. Kirchenrat D. Friedrich Bauer, Pfarrer a. D. von Lahr; am 22. März d. J. Vikar Julius Brunn in Schopfheim; am 25. März d. J. Architekt Friedrich Dieß bei der Evang. Kirchenbauinspektion Karlsruhe und am 4. April d. J. Geh. Oberkirchenrat Philipp Ganz, Vortragender Rat im Evang. Oberkirchenrat.

Kirchliches Gesetz.

Die Dienstverhältnisse der Geistlichen der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

(Dienstgesetz.)

Im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß wird nach erfolgter Zustimmung der außerordentlichen Generalsynode als Kirchliches Gesetz verkündet, was folgt:

§ 1.

(1) Der Geistliche hat alle Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

(2) Darauf wird er bei Aufnahme in den Kirchendienst feierlich verpflichtet.

§ 2.

Die Geistlichen bedürfen zu ihrer Berechtigung der Genehmigung des Oberkirchenrats. Sie ist

rechtzeitig vor Beantragung des Aufgebots durch Vermittlung des Dekanats unter Vorlage eines pfarramtlichen Zeugnisses über die Braut nachzusuchen.

§ 3.

(1) Die Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrei ist unwiderruflich.

(2) Die Versetzung eines endgültig angestellten Geistlichen ist ohne sein Ansuchen, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 dieses Gesetzes), nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig. In diesem Falle können Zugskosten vergütet werden. Die Ansprüche auf Dienstehnkommen bleiben unberührt.

§ 4.

Die Zuruheetzung eines Geistlichen ist, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 dieses Gesetzes), zulässig, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§ 5.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung des § 3 Abs. 2 und des § 4 entscheidet die Kirchenregierung. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Auch ist er befugt, einen Vertreter gemäß § 16 dieses Gesetzes zu bestellen. Die Entscheidung mit Gründen ist ihm schriftlich zuzustellen.

§ 6.

(1) Es steht dem Geistlichen frei, sein Amt niederzulegen. Jedoch ist er auf Verlangen des Oberkirchenrats verpflichtet, seine Stelle noch für die Dauer von höchstens drei Monaten vom Tag des Eingangs seiner Erklärung an weiter zu versehen.

(2) Mit dem Dienstaustritt verliert er seine Ansprüche auf Dienstehnkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auf die Amtsbezeichnung, sofern ihm diese nicht auf Ansuchen ausdrücklich belassen wird.

§ 7.

(1) Ein Geistlicher, der seine Pflichten verletzt (§ 1 dieses Gesetzes), unterliegt dienstlicher Bestrafung.

(2) Jedem Geistlichen steht das Recht zu, durch Vermittlung des Dekanats eine dienstliche Untersuchung gegen sich zu beantragen.

§ 8.

Die Strafen sind:

I. Ordnungsstrafen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zum Betrag von 100 M.

II. Dienststrafen:

1. Geldstrafe über 100 bis zu 500 M.,
2. Zurücksetzung im Dienstalter bis zur Dauer von sechs Jahren mit der Wirkung, daß die betreffende Zeit in die Dienstzeit nicht eingerechnet wird,
3. Versetzung wider Willen, wobei dem Geistlichen die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden können,

4. Zurücksetzung wider Willen, wobei der Ruhegehalt bis auf zwei Drittel gemindert werden kann,

5. Entlassung aus dem Kirchendienst mit der Wirkung des Verlusts der Amtsbezeichnung, des Einkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen.

§ 9.

Auf die Ordnungsstrafen erkennt der Oberkirchenrat. Vor deren Verfügung ist dem Geistlichen Gehör zu gewähren. Die Verfügung mit Gründen ist ihm schriftlich zuzustellen.

§ 10.

(1) Auf Dienststrafen erkennt das kirchliche Dienstgericht endgültig. Es besteht:

1. aus drei zum Richteramt befähigten Mitgliedern der Landeskirche;
2. aus zwei Mitgliedern des Oberkirchenrats, einem geistlichen und einem weltlichen;
3. aus vier Pfarrern der Landeskirche.

(2) Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Dienstgerichts werden ebenso viele Ersatzmänner bestimmt.

(3) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmänner unter Ziff. 1 erfolgt durch die Kirchenregierung auf Vorschlag des Oberkirchenrats, derjenigen unter Ziff. 2 durch den Kirchenpräsidenten, der im Bedarfsfall einen weiteren Ersatzmann ernennen kann, derjenigen unter Ziff. 3 durch Wahl der Landessynode. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt die Kirchenregierung aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Mitglieder.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner erlischt mit dem Zusammentritt der nächsten ordentlichen Landessynode.

(5) Die unter Ziff. 1 und 3 genannten Mitglieder dürfen nicht dem Oberkirchenrat angehören. Mit dem Eintritt in diese Behörde erlischt ihre Zugehörigkeit zum Dienstgericht.

(6) Ein Mitglied, das mit dem Angeeschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, kann am Verfahren nicht teilnehmen.

§ 11.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren gegen einen Geistlichen rechtskräftig auf Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt, so tritt die Entlassung aus dem Kirchendienste (§ 8 Ziff. II, 5) ohne weiteres Verfahren von Rechts wegen ein.

§ 12.

Der Entscheidung des Dienstgerichts hat eine Voruntersuchung und eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung vorauszu gehen.

§ 13.

Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Oberkirchenrat verfügt. Er beauftragt eines seiner Mitglieder, das nicht Mitglied des Dienstgerichts sein darf, mit Führung der Untersuchung und Vertretung der Anklage.

§ 14.

(1) Dem Angeeschuldigten stehen alle Schutzbestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß zur Seite. In der Untersuchung ist er über die Anschuldigungspunkte mit seinen Anträgen und Erklärungen zu hören. Nach Schluß der Untersuchung ist ihm deren Ergebnis mitzuteilen und ihm anheimzugeben, innerhalb entsprechender Frist weitere Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

(2) Sodann werden die Akten mit dem Antrag des Anklagevertreters dem Oberkirchenrat vorgelegt. Dieser kann das Verfahren einstellen oder eine Ordnungsstrafe verfügen oder Verweisung vor das Dienstgericht beschließen. Auch von der Einstellung des Verfahrens erhält der Angeeschuldigte Ausfertigung mit Gründen.

§ 15.

(1) Nach Verweisung vor das Dienstgericht wird der Angeeschuldigte von dem Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung in eine Sitzung vorgeladen. Der Ladung ist die Anklageschrift des Vertreters der Anklage beizufügen.

(2) Der Angeeschuldigte kann zu jeder mündlichen Verhandlung mit der Verwarnung geladen werden, daß bei seinem ungerochtfertigten Ausbleiben verhandelt und auch ein Verteidiger nicht zugelassen werde.

(3) Die Verhandlung und Beweisaufnahme erfolgt in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung, jedoch findet kein Zwang zum Erscheinen und keine eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen statt.

§ 16.

Der Angeeschuldigte kann zu seiner Verteidigung einen zum Richteramt Befähigten oder einen Amtsgenossen oder einen Professor der evangelischen Theologie, die der Landeskirche angehören, als Beistand zuziehen.

§ 17.

In jeder Lage des Verfahrens kann das Dienstgericht oder dessen Vorsitzender die Akten zur Ergänzung der Untersuchung dem Oberkirchenrat zurückgeben.

§ 18.

Ein Geistlicher, gegen den ein dienstgerichtliches Verfahren schwebt, kann sein Amt nur mit Genehmigung des Dienstgerichts niederlegen. Wird diese erteilt, so ist das Verfahren einzustellen. Dessen Kosten sowie die der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Stelle fallen dem Ausscheidenden zu.

§ 19.

(1) Zur Verurteilung bedarf es der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Dienstgerichts.

(2) In jeder ihm unterbreiteten Sache entscheidet das Dienstgericht darüber, ob und inwieweit die Kosten des Verfahrens und der etwa angeord-

neten einstweiligen Verwaltung der Stelle dem Angeschuldigten oder der Landeskirche zur Last fallen.

§ 20.

Dem Angeschuldigten ist eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

§ 21.

Der Vollzug des Erkenntnisses liegt dem Oberkirchenrat ob. Der Kirchenregierung steht das Recht der Begnadigung zu.

§ 22.

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Erkenntnis erledigten dienstgerichtlichen Verfahrens kann sowohl von dem Oberkirchenrat als von dem Verurteilten oder dessen antragsberechtigten Hinterbliebenen sinngemäß aus den in §§ 399 und 402 StrPrO vorgesehenen Gründen beantragt werden.

(2) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet das Dienstgericht ohne mündliche Verhandlung. Auf das Verfahren finden die §§ 400, 401, 403, 404, 409, 410, 411 und 413 StrPrO entsprechende Anwendung.

§ 23.

Liegt gegen einen Geistlichen der dringende Verdacht eines Dienstvergehens vor, das nach seiner Beschaffenheit mit einer der in § 8 Ziff. II, 3—5 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen zu ahnden wäre, oder wird gegen einen Geistlichen das strafgerichtliche Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann der Oberkirchenrat mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche die vorläufige Enthebung des Geistlichen vom Amt verfügen. Das Dekanat hat erforderlichenfalls diese Maßregel unverzüglich beim Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 24.

Durch vorläufige Enthebung vom Amt wird der Anspruch auf Dienst Einkommen nicht berührt. Folgt strafgerichtliche Verurteilung, dann können die Kosten der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Stelle vom Oberkirchenrat dem Verurteilten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 25.

(1) Wegen Handlungen, deren sich ein Geistlicher vor Eintritt in den Kirchendienst schuldig gemacht hat, kann auf die in § 8 Ziff. II, 3—5 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen erkannt werden, wenn durch diese Handlungen die Achtung und das Vertrauen, die der geistliche Beruf erfordert, in einem diese Strafen rechtfertigenden Maße geschwächt wird.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8 ff. dieses Gesetzes gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Geistlichen, deren Verhalten gegen § 1 dieses Gesetzes verstößt, mit der Maßgabe, daß in Fällen, wo gegen einen im Amt befindlichen Geistlichen auf Zurücksetzung im Dienstalter, Strafversetzung oder Zuruhesetzung zu erkennen wäre, auf Minderung des Ruhegehalts bis auf zwei Drittel zu erkennen ist.

(3) Gegen einen Geistlichen, der aus dem Kirchendienst ausgetreten oder auf Ansuchen aus demselben entlassen ist (§§ 6 und 18 dieses Gesetzes), kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Dienstgericht auf Verlust des Rechts zur Vornahme von geistlichen Amtshandlungen und der ihm etwa belassenen Amtsbezeichnung erkannt werden.

§ 26.

Das kirchliche Gesetz vom 29. September 1899, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelischen Landeskirche Badens betr. (Wl. S. 128), wird geändert wie folgt:

„§ 1. Ein unwiderruflich angestellter Geistlicher (§ 3 Abs. 1 des Dienstgesetzes) kann mit Beibehaltung des geistlichen Standescharakters von der Kirchenregierung in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1) das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und um seine Zuruhesetzung nachsucht oder

2) infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§ 2. Wird im Falle des § 1 Ziff. 2 die Zuruhesetzung von einem Geistlichen erbeten, so hat der Oberkirchenrat festzustellen, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

§ 3. Soll im Falle des § 1 Ziff. 2 die Zuruhesetzung eines Geistlichen gegen seinen Willen erfolgen, so hat über das Vorliegen der Voraussetzungen die Kirchenregierung zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Auch ist er befugt, einen Vertreter gemäß § 16 des Dienstgesetzes zu bestellen. Die Entscheidung mit Gründen ist ihm schriftlich zuzustellen.“

§ 6 letzter Absatz erhält die Fassung: „Bei der Zuruhesetzung im Dienststrafweg kann eine Minderung des Ruhegehalts bis auf zwei Drittel des gesetzlichen Betrags eintreten.“

§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 erhält die Fassung: „infolge eines strafgerichtlichen oder Dienststraf-Erkenntnisses aus dem Kirchendienst ausscheidet.“

§ 27.

Art. 1 Ziff. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelischen Landeskirche in Baden betr. (WBl. S. 101), erhält die Fassung: „Als Disziplinarhof wirkt das kirchliche Dienstgericht (§ 10 des Dienstgesetzes).“

§ 28.

Das kirchliche Gesetz vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (WBl. S. 85), tritt mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Wo in Gesetzen oder Verordnungen darauf Bezug genommen ist, tritt die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 29.

Dem § 3 des Gesetzes vom 14. September 1909 über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer (WBl. S. 150) wird beigelegt: „Geistlichen auf Pfarreien, die durch Filialdienste oder andere Verhältnisse erheblich beschwert sind, wird durch die Kirchenregierung eine besondere Vergütung bewilligt.“

§ 30.

Die Amtsdauer der erstmals bestellten Mitglieder des Dienstgerichts und ihrer Ersatzmänner erstreckt sich bis zum Zusammentritt der übernächsten ordentlichen Landessynode.

Karlsruhe, den 24. März 1920.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Hibel.

Fesenbech.

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

Die Kirchenverfassung betr.

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit staatlicher Genehmigung wird auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 als vorläufiges kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Im Hinblick auf Artikel 3 des staatlichen Gesetzes, die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes

und des Landeskirchensteuergesetzes betr., vom 23. März 1920 wird die Bestimmung in § 93 Abs. 3 der Kirchenverfassung vom 24. Dezember 1919 aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Hibel.

Fesenbech.

Staatliches Gesetz.

Die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes betr.

(Abdruck aus dem Staatl. G. u. WBl. S. 69.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In Artikel 1 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes werden die Worte:

„nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und

kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen."

erfetzt durch die Worte:

„nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften.“

In Artikel 1 Absatz 1 des Landeskirchensteuergesetzes werden die Worte:

„in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgesellschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt,“

erfetzt durch die Worte:

„nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften.“

Artikel 2.

Für die Wahlen, die nach dem Ortskirchensteuergesetz und dem Landeskirchensteuergesetz vorzunehmen sind, können die einzelnen Religionsgesellschaften mit Genehmigung des Staatsministeriums Stimmberechtigung und Wählbarkeit auf das weibliche Geschlecht ausdehnen, das Wahlalter auf 20 Jahre herabsetzen, das Erfordernis der selbständigen Lebensstellung als wegfallend erklären und die in Artikel 4 Absatz 3 des Ortskirchensteuergesetzes aufgeführten Gründe des Ausschlusses von der Stimmberechtigung mit Ausnahme derjenigen des § 3 Absatz 3 der badischen Verfassung beseitigen oder ändern.

In gleicher Weise kann auch die Zahl der Gemeindeglieder, für die eine besondere Vertretung zu bestellen ist, und die Zahl der Vertreter selbst (Artikel 6 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes) erhöht werden.

Artikel 3.

Der Artikel 6 Absatz 1 des Landeskirchensteuergesetzes wird erfetzt durch folgende Bestimmung:

„Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Soweit die Vertretung der Kirchengenossen aus allgemeiner Wahl derselben hervorgeht, sind sämtliche Mitglieder ohne Unterschied gleichberechtigt. Mitglieder, die aus besonderen Wahlen der Geistlichen hervorgehen, dürfen nur mitwirken, soweit ihre Zahl ein Fünftel der Gesamtvertretung nicht übersteigt. Die Mitwirkung von Mitgliedern, die von der obersten Kirchenbehörde ernannt werden, ist nur zulässig, soweit ihre Zahl nicht mehr als ein Zehntel der Vertretung beträgt.“

Artikel 4.

Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr fünf Pfennig Vermögenssteuer und an Einkommensteuer fünfunddreißig vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze (Artikel 21 Absatz 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes) nicht übersteigen.“

Übergangsbestimmung.

Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt bis zu weiterer gesetzlicher Regelung auf Grund der derzeitigen badischen Gesetze.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, die für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen, soweit erforderlich unter Abweichung von den Bestimmungen des Landeskirchensteuergesetzes und des Ortskirchensteuergesetzes, zu treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Kilian.

Bekanntmachungen.

OKR. 22. 3. 1920. Verteilung der 1920er Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr.

Die am 11. Januar 1920 für die Mission in den deutschen Schutzgebieten erhobene Kollekte hat 23 872 M 10 F. ertragen. Mit einem Rest aus der vorjährigen Kollekte von 3 957 M 04 F. stehen also zur Verteilung 27 829 M 14 F. zur Verfügung. Davon erhielten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. die Missionsgesellschaft in Basel . . . | 7 000 M. |
| 2. der Bad. Landesverein des Allg. evang.-prot. Missionsvereins . . . | 3 000 „ |
| 3. die evang. Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika in Bethel . . . | 3 000 „ |
| 4. die Missionsverwaltung der Bräderunität in Herrnhut . . . | 3 000 „ |
| 5. die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen . . . | 3 000 „ |
| 6. das Deutsche Institut für ärztliche Mission . . . | 3 000 „ |
| 7. die Berliner Missionsgesellschaft . . . | 2 000 „ |
| zusammen . . . | 24 000 M. |

Die Verwendung des Restbetrags von 3 829 M 14 F. bleibt vorbehalten.

Bei Ankündigung der am Sonntag, den 9. Januar 1921 wieder zu erhebenden Kollekte sind obige Zuwendungen bekannt zu geben.

OKR. 22. 3. 1920. Verteilung der 1919er Weihnachtskollekte betr.

Die an Weihnachten 1919 für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwaarloster Personen erhobene Kollekte hat 27 718 M 80 F. ertragen. Mit einer Erübrigung vom Vorjahr von 1 674 M 13 F. standen im ganzen 29 392 M 93 F. zur Verfügung. Davon haben erhalten:

1. der Badische Landesverein für Innere Mission für die Erziehungsanstalten Schwarzscher Hof

und das Mädchen- und Frauenheim in Bretten 3 000 M.

2. die evang. Gemeindepflege in Zell i. B. für das dortige Diasporawaisenhaus und das Kinderkrüppelheim Luisehof in Gresgen 3 000 „
 3. das Lahrer Waisenhaus zu Dinglingen 2 500 „
 4. die Hardtstiftung in Belschneurent 2 500 „
 5. die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim 2 500 „
 6. das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg 2 300 „
 7. das Rettungshaus Niefernburg in Niefern 2 300 „
 8. die Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Lüllingen 2 000 „
 9. das Waisenhaus Georgshilfe in Bertheim 1 600 „
 10. das Waisenhaus des Evang. Stifts in Freiburg 1 600 „
 11. das evang. Waisenhaus für Mädchen in Mannheim 1 600 „
 12. das Versorgungshaus (für Mütter und Säuglinge) in Heidelberg-Sandshausheim 1 500 „
 13. der evang. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder in Karlsruhe 1 200 „
- zusammen . . . 27 600 M.

Die Verwendung des Restbetrags bleibt vorbehalten.

Bei Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest wieder zu erhebenden Kollekte haben die Geistlichen den Gemeinden von vorstehender Verteilung Kenntnis zu geben.

OKR. 25. 3. 1920. Deutsches evang. Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Lande betr.

Von dem durch den Vorstand des genannten Instituts herausgegebenen „Palästina-Jahrbuch“ ist

der fünfzehnte Jahrgang erschienen. Indem wir auf seinen reichen Inhalt hinweisen, bemerken wir, daß das Buch, welches gebunden 8 M 80 P. kostet, zur Anschaffung empfohlen und, wo es der Stand eines Ortsfonds gestattet, aus dessen Mitteln beschafft werden kann.

DM. 31. 3. 1920. Preis kirchlicher Bücher betr.

Mit Rücksicht auf die Verteuerung der Buchbinderarbeit mußte der Preis nachstehender Bücher des Verlags von Moritz Schauenburg in Lahr für das gebundene Stück wie folgt festgesetzt werden:

Choralbuch mit Melodienbuch	14 M.
Melodienbuch	10 „
Sammlung von Vor- und Nachspielen	14 „

DM. 31. 3. 1920. Die erste theologische Prüfung im Herbst 1920 betr.

Eine Durchsicht der theologischen Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (Wl. S. 18 ff.) steht bevor. Ohne künftigen Bestimmungen derselben vorzugreifen, weisen wir darauf hin, daß bei der ersten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr für deren ersten Teil Einleitung und

Exegese des alten und neuen Testaments, Biblische Theologie, Kirchengeschichte und Geschichte der Philosophie als obligatorische Prüfungsfächer bestimmt sind. Die Zulassung wird künftig nur denjenigen gewährt werden, die bereit sind, sich in den genannten Fächern prüfen zu lassen, Ausnahmen werden nicht zugelassen werden. Für die zweite Teilprüfung bleiben demnach Dogmengeschichte, Dogmatik, Ethik und Symbolik. Wir beauftragen die Geistlichen, die ihnen bekannten Theologiestudierenden hievon zu verständigen und wie geschehen an ihr Dekanat zu berichten, das Sammelberichte bis zum 1. September d. J. vorzulegen hat.

DM. 31. 3. 1920. Landeskollekte für Kappelrodeck betr.

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Am Sonntag Cantate, den 2. Mai d. J. ist in sämtlichen Gottesdiensten eine Kollekte für einen Kapellenbau in Kappelrodeck bei Achern zu erheben und am vorhergehenden Sonntag, den 25. April d. J. zu verkündigen. Dabei ist nachfolgende Ansprache zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung in Karlsruhe einzusenden.

Liebe Glaubensgenossen!

In den Gemeinden des Achertals, das sich vom Ruhstein und der Hornisgrinde zur Rheinebene hinabzieht, haben sich in den letzten Jahrzehnten Evangelische in steigender Zahl angesiedelt. Für sie wurde schon im Jahre 1902 dank des freundlichen Entgegenkommens der Gemeinde Kappelrodeck in einem Schulsaal allmonatlicher Gottesdienst eingerichtet. Aber seit längerer Zeit schon genügt dieser Raum den wachsenden Bedürfnissen der kleinen Schar nicht mehr, auch abgesehen davon, daß er des kirchlichen Gepräges entbehrt. So ziehen es manche Familien vor, ihre Andacht in der eine Wegstunde entfernten Kirche von Achern zu suchen und es bildet sich kein rechter Zusammenschluß unter den Evangelischen der Talgemeinden.

Schon länger besteht daher der Plan, der werdenden Gemeinde einen gottesdienstlichen Mittelpunkt in einer wenn auch bescheidenen Kapelle zu schaffen. Seit Jahren wird dafür gesammelt und bereits hat die Opferwilligkeit der dortigen Evangelischen einen ansehnlichen Baufonds geschaffen. Zur Ausführung des Gedankens bedürfen sie aber der Unterstützung der Glaubensgenossen im Lande und haben schon vor dem Kriege um Bewährung einer allgemeinen Kirchenkollekte gebeten.

In ihrem Namen wenden wir uns heute an euch, liebe Gemeinden, und legen euch die Bitte unserer Evangelischen im Achertal eindringlich ans Herz. Es ist das erste Mal, seit die Kriegsnot vorüber ist, daß wir für ein neues Gotteshaus sammeln. Wir tun es mit freudigem Mut, daß solches wieder möglich ist. Laßt uns willige Herzen und offene Hände bei euch finden und den Wunsch der kleinen Diaspora bald Wirklichkeit werden. Und der Herr, unser Gott, lasse das Werk gelingen und segne Geber und Gaben.

Evangelischer Oberkirchenrat.

DRM. 10. 4. 1920. Kapitalertragsteuer betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Nach § 3 Ziff. 2a des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 werden Stiftungen, deren Zweck im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden, von der Kapitalertragsteuer befreit. Wer die Befreiung von der Steuer beansprucht, hat die Voraussetzungen hierfür nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nachzuweisen.

Nach unserer Ansicht liegen diese Voraussetzungen bei den meisten evang.-kirchlichen Ortsfonds vor, doch wird mit der Antragstellung zuwarten sein, bis die in Aussicht gestellten näheren Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen erschienen sind. Einstweilen ist jedenfalls auch aus den Kapitalerträgen dieser Ortsfonds die Steuer zu entrichten.

Nach dem Gesetz sind die Schuldner bei Zahlung ihrer Schuldzinsen verpflichtet, 10 vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt oder Hauptsteueramt abzuführen. Dies gilt für alle Zinsen, die am 31. März 1920 oder später fällig werden, aber nur für die Zinsbeträge, soweit sie für die Zeit nach dem 1. Oktober 1919 geschuldet werden. Für Hypothekenzinsen z. B., die in Jahresbeträgen bezahlt und am 31. März 1920 oder später fällig werden, ist nur der für die Zeit nach dem 1. Oktober 1919 geschuldete Teilbetrag steuerpflichtig.

Es erscheint zweckmäßig, die Zinsen aus Kapitalien der Fonds nach wie vor in vollem Betrag in Einnahme nachzuweisen, die in Abzug gebrachten Steuerbeträge in Ausgabe zu stellen und bei der Rechnungslegung unter R.Abt. III § 27 (vorläufige Ausgabe) zu verrechnen.

Bei Zahlung der Zinsen sind die Schuldner auf ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer aufmerksam zu machen.

Sind steuerpflichtige Schuldzinsen bereits in vollem Betrag (ohne Abzug der Kapitalertragsteuer) vereinnahmt worden, so haben die Ortsfonds die Steuer an das für sie zuständige Finanzamt oder Hauptsteueramt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung zu entrichten.

DM. 10. 4. 1920. Den Vollzug der Gemeindevahlen betr.

(1) Die schon seit 1912 bzw. 1915 gewählten Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeinderäte, deren Geltungsdauer mit Rücksicht auf den Krieg und die Umgestaltung der Kirchenverfassung mit den Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1915 (WBl. S. 100) und vom 11. Dez. 1918 (WBl. S. 207) bis auf weiteres verlängert worden war, bedürfen dringend der Erneuerung. Gemäß § 4 Abs. 1 GG z. NB, wonach die Wahlen in den Gemeinden nach Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung sobald als möglich durchzuführen sind, ordnen wir daher die Vornahme dieser Wahlen nunmehr an. Die bestehenden Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeinderäte bleiben zunächst noch solange in Wirksamkeit, bis sie durch die entsprechenden Einrichtungen der neuen Verfassung (Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeinderäte) ersetzt sind. Sie haben solange deren Aufgaben, wie sie in der neuen Kirchenverfassung vorgesehen sind, zu erfüllen (§ 4 Abs. 2 GG z. NB). Eine Änderung tritt vorher nur insofern ein, als die Hilfsgeistlichen, auch soweit sie noch nicht 25 Jahre alt sind, den gewählten Kirchengemeindeversammlungen mit sofortiger Wirkung als Mitglieder beitreten (§ 4 Abs. 3 GG z. NB). Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die neuen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Auf den Zeitpunkt der Durchführung der Neuwahlen gelten die bisherigen Körperschaften als aufgelöst.

(2) Die Wahlen brauchen in den verschiedenen Gemeinden nicht zur gleichen Zeit stattzufinden. Sie sind vielmehr in jeder Gemeinde so schnell, als deren Verhältnisse es zulassen, durchzuführen ohne Rücksicht darauf, wie es in andern Gemeinden ge-

halten wird. Wo es erwünscht erscheint, daß die Kirchengemeindevahlen nicht in die Erregung des Wahlkampfes für die Reichstagswahl fallen, kann mit ihnen entsprechend zugewartet werden. In allen Gemeinden sollten sie aber spätestens am 1. August 1920 beendet sein (§ 17 NB).

(3) In den zusammengesetzten Gemeinden im Sinne der neuen Verfassung, d. h. in den Gemeinden, die aus mehreren Kirchengemeinden, nicht Nebenorten bestehen (vergl. Bef. vom 4. Febr. 1920, WBl. S. 8), ist in jeder Einzelkirchengemeinde ein selbständiger Kirchengemeindevorschuß und Kirchengemeinderat zu wählen. Die etwa zu bildende Gesamtvertretung kommt erst darnach in Betracht (vergl. aber Ziff. 48). Die Wahlen können daher stattfinden, auch wenn etwa die Satzung noch nicht festgestellt ist. Eine verfassungsmäßige Verteilung der Vertreter und Ältesten auf die Orte oder Ortsteile einer Einzelkirchengemeinde findet nicht mehr statt (vergl. Ziff. 23).

(4) Für die Diasporagemeinden sind besondere Weisungen abzuwarten.

Über die Durchführung der Wahlen trifft die Kirchengemeindevahlordnung (KGVO) Bestimmung. Bei deren Anwendung ist folgendes zu beachten:

Zu §§ 1—3. (5) Die Vorbereitung der Wählerliste dürfte in den meisten Gemeinden nach unserer Weisung vom 24. Dez. 1919 (WBl. S. 158) wohl schon erheblich vorgeschritten sein. Die Wählerliste ist vom Kirchengemeinderat nicht mehr auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung wie bei der Wahl für die außerordentliche Generalsynode, sondern von Amts wegen so vollständig wie möglich aufzustellen. Um diese Vollständigkeit zu erzielen, müssen alle dazu geeigneten Mittel benützt werden, die dem Kirchengemeinderat zugänglich sind (persönliche Kenntnis und Erkundigung des Geistlichen und der Ältesten, die aber regelmäßig nur in den kleinen Gemeinden genügt; Wählerlisten zur Wahl für die außerordentliche Generalsynode, Kirchensteuerlisten; ferner politische Wählerlisten, polizeiliche Meldelisten und Adress-

bücher, Standesamtregister; endlich Feststellung durch Ausgabe von Fragebogen oder Nachfrage von Haus zu Haus zc.).

(6) Nur wo es nach den örtlichen Verhältnissen (insbesondere der Größe und Unübersichtlichkeit der Gemeinde) zur Ergänzung und Berichtigung nach Ansicht des Kirchengemeinderats geboten erscheint, kommt als letztes Mittel die schriftliche oder mündliche Anmeldung in Betracht (§ 1 Abs. 3). Die Aufforderung dazu soll den Hinweis enthalten, daß, wer nicht in der Wählerliste steht, nicht wählen darf, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist. Die Frist für die Anmeldungen soll so lange bemessen werden, als es die für die Fertigung und Auflegung der Wählerliste erforderliche Zeit irgend gestattet. Ungeachtet der Fristsetzung muß die Anmeldung aber auch noch nachher, insbesondere während der Auflegung der Wählerliste, zugelassen werden (§ 2 Abs. 2). Erst mit dem Abschluß der Wählerliste am 4. Tag vor der Wahl sind weitere Anmeldungen abgeschnitten (§ 2 Abs. 4), da sonst eine ordnungsgemäße Feststellung der Liste nicht möglich wäre. Für die schriftliche Anmeldung können Meldefarten ausgegeben werden. Die Anmeldung soll die für die Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben enthalten. Falls die Prüfung ergibt, daß die Eintragung nicht erfolgen kann, ist dem Betroffenen unter Mitteilung der Gründe davon alsbald Nachricht zu geben, sofern die Anmeldung — die auch von jedem anderen erfolgen kann — nach Lage des Falls in seinem Auftrag oder mit seiner Zustimmung geschehen ist. Er kann dann dagegen Beschwerde an den Kirchengemeindeausschuß erheben.

Bei der Prüfung der Wahlberechtigung (vergl. § 10 AB) ist zu beachten:

(7) Die Selbständigkeit ist nicht mehr Voraussetzung.

(8) Für das Wahlalter ist der Wahltag maßgebend. Anspruch auf Eintragung in die Wählerliste hat daher, wer das Wahlalter bis zum Wahltag erreichen wird.

(9) Die Wahlberechtigung ist an den Wohnsitz im Kirchspiel gebunden (vergl. § 3, § 7 Abs. 1

und § 8 Abs. 1 AB). Unter Wohnsitz ist hier der dauernde Aufenthalt zu verstehen. Auf unbestimmte Zeit gedungene Diensthofen gelten als in der Gemeinde wohnhaft. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.

(10) Nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist, wer wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wegen eines Antrages auf Entmündigung unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

(11) Vergehen, welche die öffentliche Achtung entziehen, sind z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wucher; strafbare Handlungen gegen die eigene Kirche sind insbesondere die in §§ 166 und 167 StGB genannten Vergehen.

(12) Hartnäckige Ablehnung der kirchlichen Trauung oder der Kindertaufe berechtigt zum Ausschluß vom Wahlrecht, sofern Umstände vorliegen, welche Verachtung der Religion oder der evang. Kirche dartun.

(13) Wer als Erziehungsberechtigter ein Kind der evang. Kirche entzieht, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn dies „ohne Not“ geschehen ist, d. h. wenn eine Zwangslage vorliegt, wie sie namentlich in der Diaspora gegeben sein kann, die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zur Entschuldigung dienen muß. Die Bestimmung hat keine rückwirkende Kraft (§ 5 GG z. AB). Wegen des Religionsunterrichts vergl. Art. 149 Abs. 2 ReichsB u. § 19 Abs. 3 Bad. StaatsB. Das religiöse Erziehungsrecht endet, wenn das Kind religionsmündig, d. h. 16 Jahre alt geworden ist (Bad. Gesetz vom 9. Okt. 1860).

(14) Über den Ausschluß vom Stimmrecht hat der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde (§ 137 AB) der Kirchengemeindeausschuß nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden (§ 33 Abs. 2 Ziff. 5 und § 21 Abs. 4 AB).

(15) Die Aufstellung der Wählerliste einschließlich der Prüfung der Anmeldungen kann durch Hilfskräfte erfolgen, selbstverständlich aber nur

unter Aufsicht und Verantwortung des Kirchengemeinderats.

(16) Die Frist für die Auflegung der Wählerliste sollte mindestens eine Woche betragen. Bei der Veröffentlichung ist auch § 2 Abs. 2 und § 3 bekannt zu geben. Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung (§§ 3, 8 und 10 AB) sollen im Auflegungsraum bereit liegen. Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Gemeinde Einsicht nehmen. Die Anfertigung von Notizen oder Auszügen ist gestattet, soweit dadurch die Einsichtnahme durch andere nicht behindert wird. Da die Auflegung unter Aufsicht erfolgen soll, wird zweckmäßig die Aufsichtsperson zur Entgegennahme von Anträgen auf Aufnahme oder von Einsprachen, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll geschehen können, zu ermächtigen sein. Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, so sind die Beweismittel anzugeben und beizubringen.

(17) Die Entscheidungen des Kirchengemeinderats sind schriftlich zu erteilen und mit kurzer Begründung zu versehen. Beschwerden gegen sie haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anträge sollten daher möglichst früh angebracht und tunlichst bald verbeschieden werden; die Frist in § 2 Abs. 3 AB-WD bezeichnet nur die äußerste Grenze. Auch die Beschwerdeentscheidungen sind möglichst noch vor dem Abschluß der Wählerliste zu treffen. Sind sie trotz aller Beschleunigung auch bis zum Wahltag nicht getroffen, so bleiben die Beschwerden unberücksichtigt (die Beurkundung des Kirchengemeinderats bei Abschluß der Wählerliste bezieht sich nur auf die ihm obliegenden Entscheidungen). Die Nichtberücksichtigung kann aber Grund zur Anfechtung der Wahl sein (vergl. auch Art. 38 DRStG und § 5 der WD vom 12. Okt. 1888). Eine Ausnahme gilt nur für die Streichung von Personen, die in die aufgelegte Wählerliste schon eingetragen sind. Diese darf nur erfolgen, wenn die Beschwerde vom Kirchengemeindevorstand zurückgewiesen ist. Streichungen sind auch von Amts wegen zulässig. Von jeder Streichung ist aber der Betroffene, dem das Recht der Beschwerde bleibt, zu benachrichtigen. Die Verichtigungen der aufgelegten Wählerliste sind in

der Bemerkungenspalte mit kurzer Begründung und Angabe des Datums zu vermerken. Nach Abschluß der Wählerliste dürfen keine Änderungen mehr stattfinden, soweit sie nicht bis zum Wahltag auf Grund von Beschwerdeentscheidungen erfolgen.

(18) Ob die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder nach Straßen und Häusern aufzustellen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Letzteres Verfahren empfiehlt sich für die Städte. In der Wählerliste sind die für die Anmeldung erforderlichen Angaben (Vorname, Zuname, Stand, Alter, Wohnung) einzutragen. Für die Angabe des Alters genügt die Jahreszahl. Nur für die 1895 Geborenen ist auch der Tag anzugeben. Ein Muster für die Wählerliste ist in Anlage I gegeben.

Zu § 4. (19) Maßgebend für die Bekanntgabe der Zahl der Vertreter (§ 4) und für die Wahlvorschlagslisten (§ 6 Abs. 1) ist die Zahl der in die aufgelegte Wählerliste eingetragenen Stimmberechtigten. Verändert sich die Zahl der Stimmberechtigten infolge von Anträgen auf Aufnahme oder von Einsprachen und verändert sich dadurch auch die Zahl der Vertreter, so bestimmt sich ungeachtet der früheren anderen Bekanntgabe die Zahl der wirklich zu wählenden Vertreter nach der bis zum Wahltag festgestellten Zahl der Stimmberechtigten.

Zu § 6. (20) Die Reihenfolge ist insofern entscheidend, als die Vorgesetzten in dieser als gewählt gelten, es sei denn, daß die persönliche Stimmzahl infolge von Bevorzugungen oder Streichungen um mehr als 5% von der Gesamtzahl der Stimmzettel für die Vorschlagsliste abweicht (§ 21 Abs. 1 AB-WD).

(21) Die Vorschlagslisten dürfen höchstens drei Namen mehr enthalten, als Vertreter zu wählen sind, also auch beliebig weniger.

(22) Die Wahl der Kirchenältesten ist entgegen der bisherigen Praxis (WBl. 1912 S. 149) zulässig, weil sie in der Regel aus den Vertretern hervorgehen sollen. Von der außerordentlichen Generalsynode wurde der Wunsch ausgesprochen,

daß auch kirchlich gesinnte Lehrer in den Kirchengemeindeausschuß und in den Kirchengemeinderat gewählt werden möchten.

Zu § 8. (23) Die Verbindung der Wahlvorschlagslisten gibt nicht nur die Möglichkeit, daß Gruppen, die einander nahe stehen, sich mit den sonst verlorenen Reststimmzahlen gegenseitig unterstützen, sondern auch, daß bestimmte Orte oder Ortsteile besondere Vertreter erhalten, soweit die Gruppen nicht ohnehin schon von sich aus die einzelnen Bestandteile der Gemeinde bei ihren Wahlvorschlägen berücksichtigen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer verfassungsmäßigen Verteilung der Vertreter und Ältesten, wie sie in der früheren Verfassung und auch im Entwurf des Oberkirchenrats vorgesehen war, in Folge der allgemeinen Einführung des Verhältniswahlverfahrens aber entbehrlich geworden ist. Vor allem kann in den großen Gemeinden durch die Aufstellung und Verbindung mehrerer Listen derselben Gruppe auch eine Verkleinerung der Listen erzielt werden, die den Wähler nicht ratlos einer übergroßen Zahl von Namen gegenüberstellt.

Zu § 10. (24) Die Einladung zur Wahl oder die Ankündigung der Wahl soll an zwei Sonntagen, darunter gegebenenfalls dem Wahltag selbst, unter angemessener Ermahnung der Wähler von der Kanzel ergehen. Selbstverständlich brauchen dabei nicht alle Einzelheiten bekannt gegeben werden. Wohl aber muß dies mindestens durch geeignete Anschläge geschehen, auf die verwiesen werden kann.

(25) Wo auch die Veröffentlichung durch Zeitungsanzeige in Betracht kommt, wird auf tunlichste Kostenersparnis Bedacht genommen werden müssen. Es kann zu diesem Zweck auch eine abgekürzte Veröffentlichung gewählt werden, indem beispielsweise die Aufzählung der Gründe des Ausschusses vom Stimmrecht unterbleibt oder indem auf eine anderweitige oder frühere Veröffentlichung Bezug genommen wird. Kirchliche Blätter wie Gemeindeboten u. dergl. werden für die Veröffentlichungen in erster Reihe in Betracht kommen. Im übrigen werden sich auch die Tageszeitungen zu sach-

dienlichen Mitteilungen im lokalen Teil bereitfinden lassen. Das Gesagte gilt auch für die sonst vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

(26) In den Vorschlagslisten sollen die Vorge schlagenen nach Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort (soweit Nebenorte in Betracht kommen) aufgeführt werden. Parteizeichnungen an der Spitze der Wahlvorschlagslisten als Bestandteil derselben sind statthaft. Das gleiche gilt auch für die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Vorschlagslisten in der Veröffentlichung bestimmt sich nach der Reihenfolge ihres Einlaufs beim Kirchengemeinderat.

(27) Die Wahlzeit soll in der Regel fünf Stunden betragen. Bei einfachen Verhältnissen kann sie vom Kirchengemeinderat aber auch bis auf eine Stunde herabgesetzt werden. Für verschiedene Wahlbezirke derselben Kirchengemeinde muß sie jedoch gleich sein. Soweit die Wahl an einem Sonntag stattfindet, was sich insbesondere für größere Gemeinden empfiehlt, wird sie sich zweckmäßig an den Hauptgottesdienst anschließen unbeschadet eines einheitlichen Endes, wenn mehrere Kirchen bestehen. Für die Wahl an Werktagen können auch die Abendstunden in Betracht kommen. In allen Fällen ist die Zeit so festzusetzen, daß auf die größte Wahlbeteiligung gerechnet werden kann.

(28) Die Bestimmungen über die Ungültigkeit der Stimmzettel sind in § 14 Abs. 1 und 2 und in § 13 Abs. 3 enthalten.

Zu § 11. (29) Die Zerlegung einer Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke wird nur in größeren Gemeinden oder solchen mit Nebenorten nötig sein. Für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Wählerliste erforderlich.

(30) Wahlvorsteher ist der Pfarrer oder ein Ältester. Da von den fünf Mitgliedern des Wahlausschusses nur jeweils mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, ist es bei geeigneter Einteilung möglich, daß die Wahlzeiten eingenommen werden können und daß der Geistliche gegebenenfalls für Gottesdienst oder Seelsorge abkömmlich ist. Bei Feststellung des Wahlergebnisses

sollten zur zweckmäßigen Verteilung der verschiedenen Verrichtungen alle fünf Mitglieder anwesend sein; erforderlichenfalls können vom Wahlausschuß andere Stimmberechtigte, die aber bei den Entscheidungen nicht mitwirken dürfen, zu Hilfe gezogen werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Besteht — wenn vier Mitglieder anwesend sind — Stimmgleichheit, so gilt eine Meinung, die eine von der Norm abweichende Regelung z. B. einen Stimmzettel für ungültig erklären will, als abgelehnt. Vor Weggang des Wahlvorstehers oder des Schriftführers ist jeweils ein anderes Mitglied des Wahlausschusses mit der Vertretung zu beauftragen.

(31) Wenn unter den fünf Mitgliedern des einzigen Wahlausschusses einer Gemeinde sämtliche eingereichten Vorschlagslisten durch ihre Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter vertreten sind — dem Wahlausschuß können auch noch andere Personen angehören — so gilt er zugleich als Hauptwahlausschuß. In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk wird sich dieses Verfahren durch seine Einfachheit empfehlen. Da sie die Regel bilden, ist es dem Protokoll Anlage II zu Grunde gelegt.

Zu § 12. (32) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Der Wahlausschuß kann jedoch jemanden, der die Ruhe und Ordnung des Wahlgeschäftes stört, aus dem Wahlraum verweisen.

Zu § 13. (33) Der Wähler ist bei der Wahl nicht unbedingt an die Vorschlagslisten, wie sie von den Parteileitungen aufgestellt worden sind, gebunden. Die Abweichung von dem staatlichen Vorbild, wie sie schon die Wahl zur außerordentlichen Generalsynode gebracht hätte, darf als bewährt gelten. Der Wähler kann Bewerber, die ihm nicht zusagen, streichen und er kann bis zu drei Bewerbern, auf deren Wahl er besonderen Wert legt, durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor den Namen eine zweite Stimme zuführen, wobei er aber nicht dafür andere Bewerber streichen muß. Das Recht

Vorzugsziffern auszustreichen ist für den Fall eingeräumt, daß von den Parteien etwa Stimmzettel ausgegeben werden, in denen Vorzugsziffern schon vorgegedruckt sind. In den vom Kirchengemeinderat veröffentlichten Vorschlagslisten dürfen derartige Vorzugsstimmen nicht enthalten sein. Andere Veränderungen des Stimmzettels als durch Streichen oder Weglassen von Namen oder durch Vorzugsziffern sind nicht statthaft. Das Mischen von Bewerbern aus verschiedenen Vorschlagslisten oder die Einsetzung von Namen, die in keiner Vorschlagsliste enthalten sind — auch wenn es sich nur um einen einzigen handelt — macht den ganzen Stimmzettel ungültig.

Zu § 14. (34) Die Größe der Stimmzettel ist vom Kirchengemeinderat vorzuschreiben. Im allgemeinen sind Stimmzettel in der Größe von 9 zu 12 cm üblich und zweckmäßig. Diese Größe wird jedoch häufig nicht genügen, da die Zahl der vorgeschlagenen zu berücksichtigen ist, die bis zu 103 ansteigen kann. Kleine Abweichungen von der vorgeschriebenen Größe machen den Stimmzettel nicht ungültig, es sei denn, daß Umstände vorliegen, die darin eine Kennzeichnung des Stimmzettels zum Zweck der Überwachung der Abstimmung finden lassen können. Die Stimmzettel können gedruckt oder sonst vervielfältigt oder auch handschriftlich geschrieben sein. Im Interesse der schnelleren Feststellung des Wahlergebnisses wäre zu wünschen, daß handschriftliche Stimmzettel vermieden werden. Die Beschaffung gedruckter Stimmzettel ist aber nicht Sache der Kirchengemeinden.

Zu § 15. (35) Nach dem Vorbild der politischen Wahlen ist von der außerordentlichen Generalsynode die Abgabe des Stimmzettels in einem amtlichen Umschlag vorgeschrieben worden, weil sich gezeigt hat, daß die heute erhältlichen Papierforten, auch wenn „weißes“ Papier verwendet wird, leicht kenntliche Unterschiede zeigen. Die Umschläge müssen unbedingt gleich und mit einem amtlichen Stempel versehen sein. Falls die Kirchengemeinde Umschläge nicht anschaffen will oder kann, werden wohl die bei den politischen Wahlen gebrauchten von der

bürgerlichen Gemeinde leichtweise erhältlich sein. Der Umschlag ist jedem Wähler im Wahlraum von einer Hilfsperson zu behändigen. Da der Wähler dann Gelegenheit haben muß, den Stimmzettel unbeobachtet hineinzustecken, bedarf es eines geeigneten Nebenraumes. Auch dafür werden wohl die Einrichtungen für die politischen Wahlen benützt werden können, soweit sie nicht sonst leicht zu beschaffen sind.

Zu § 19 Abs. 2. (36) Die spätere Vernichtung der unbeanstandeten Stimmzettel ist in einem Nachtrag zum Wahlprotokoll zu beurkunden.

Zu § 20. (37) Für die Reihenfolge ist nicht wie bei der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode die Stimmenzahl schlechthin entscheidend, da es sich gezeigt hat, daß dabei wenige Außenseiter das Wahlergebnis in einer Weise verändern können, die dem Willen der weit überwiegenden Mehrzahl der Wähler nicht entspricht. Durch Bevorzugungen und Streichungen soll die Reihenfolge der Vorschlagsliste daher nur dann verändert werden, wenn das Endergebnis (nach Zuzählung der Bevorzugungen und Abzug der Streichungen) um mindestens 5% von der Gesamtzahl der Stimmzettel der Vorschlagsliste (der Grundzahl) abweicht, da dann immerhin eine beachtliche Strömung angenommen werden kann, der Einfluß zu gewähren ist.

Zu § 22. (38) Diese Bestimmung ist wichtig. Nachdem die Verhältniswahl mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung für den Schutz der Minderheiten von der außerordentlichen Generalsynode für die Wahlen auch in den kleinsten Gemeinden vorgeschrieben worden ist, gibt diese Bestimmung die Möglichkeit, kirchenpolitische Kämpfe von Gemeinden fern zu halten, die bisher von ihnen nicht berührt worden sind und deren Interessen sie nicht dienlich wären. Es wird dabei dem Takt und dem Geschick der maßgebenden Persönlichkeiten die dankenswerte Aufgabe gestellt, eine Einheitsliste aufzustellen, die tüchtige und wertvolle Gemeindeglieder umfaßt und auf allgemeine Billigung rechnen kann. Die Bestimmung darf allerdings auch umgekehrt nicht dazu führen, die Einreichung von

Wahlvorschlagslisten überhaupt zu verhindern; unter Umständen kann ein Wettstreit zwischen verschiedenen Gruppen gerade dazu führen, das kirchliche Leben vor Stagnation zu bewahren.

(39) Der Umstand, daß nur drei Namen mehr, als Vertreter zu wählen sind, auf die Liste gesetzt werden können, ist kein Hindernis, da für die Ersatzleute, die außer den drei vorhandenen etwa noch weiter erforderlich werden, durch § 18 letzter Satz KB Vorseege getroffen ist. Vergl. auch § 24 KGBD, wo auch der Fall berücksichtigt ist, daß etwa die (allein eingereichte oder allein gültige) einzige Wahlvorschlagsliste nicht die erforderliche Anzahl von Vertretern enthält.

(40) Die in § 16 KB vorgeschriebene Erklärung ist bei der Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl zur Unterschrift vorzulegen. Die Erklärung hat zu lauten: „Die auf mich gefallene Wahl als Vertreter der Kirchengemeinde im Kirchengemeindeausschuß nehme ich an und verpflichte mich, dem Aufbau des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde nach dem Maße meiner Kraft mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit dienen zu wollen.“

Zu § 23. (41) Der Kirchengemeinderat hat die Einsprache gegen die Wahl mit seiner Äußerung und unter Anschluß der Wahlakten dem Dekan vorzulegen. Der Bezirkskirchenrat entscheidet über die Einsprache in einer Sitzung, gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen. Das Erkenntnis ist mit Gründen zu versehen. Ausfertigungen sind dem Kirchengemeinderat und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(42) Nicht jeder untergeordnete Mangel oder Verstoß macht einen Wahlakt ungültig. Es kommt darauf an, ob der Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften einen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat oder haben konnte. Als ungültig ist der Wahlakt zu behandeln, wenn Bestimmungen nicht beobachtet wurden, welche als wesentliche Erfordernisse oder als notwendige Förmlichkeiten anzusehen sind, deren Verletzung an sich schon die Absicht des Gesetzes zu vereiteln geeignet ist. Wenn die Gültigkeit

tigkeit einzelner Wahlstimmen in Frage steht, so werden die zweifelhaften Stimmen der Vorschlagsliste oder dem Gewählten in Abzug gebracht; es ergibt sich dann, ob oder inwieweit die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl noch vorhanden ist. Muß die Wahl ganz oder zu einem erheblichen Teil für ungültig erklärt werden, so hat eine neue Wahl stattzufinden. Dabei ist es Regel, daß die neue Wahl auf derselben Grundlage wie die erste Wahl, also auf Grund derselben Wählerliste und ohne nochmalige Auslegung stattfindet, es sei denn, daß die Wählerliste selbst Grund zur Beanstandung gab.

Zu § 25. (43) Die Wahl der Ältesten erfolgt durch den Kirchengemeindevorstand, d. h. es dürfen außer den neugewählten Vertretern und den Geistlichen auch die bisherigen auf Grund der alten Verfassung gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats mitwirken.

Zu § 27 Abs. 3. (44) Nahe Angehörige können auf den Vorschlagslisten stehen. Wer von ihnen etwa auszuschneiden hat, ergibt sich nach der Wahl aus § 29 KB.

(45) An die Stelle der Verpflichtung nach § 16 KB (§ 6 Abs. 3 KGO) tritt die Verpflichtung nach § 32 KB (vergl. § 31 KB). Die Verpflichtung ist die bisher nach § 32 der alten Kirchenverfassung vorgeschriebene in der Agenda.

Zu § 30. (46) Wiedergewählte Kirchenälteste sind der Gemeinde nicht erneut vorzustellen und nicht erneut zu verpflichten. Eine neue Urkunde nebst Auszügen wird noch ausgegeben werden, ein Sonderabdruck der Kirchenverfassung befindet sich in Vorbereitung.

Zu §§ 31—32. (47) Die Listen der Stimmberechtigten sind wegen Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten durch die Frauen nach den eben dargelegten Gesichtspunkten neu aufzustellen. Weiterhin sind sie dauernd auf dem Laufenden zu halten, da sie nicht nur als Wählerlisten für die Wahl der Kirchengemeinderäte, sondern auch für die Feststellung der Stimmberechtigung in der Kirchengemeindeversammlung und für die Pfarrwahl notwendig sind (§ 20 und § 33 Abs. 2 Ziff. 11 KB).

Vor jeder derartigen Gelegenheit müssen sie daher vom Kirchengemeinderat nachgeprüft und erforderlichenfalls ergänzt und berichtigt werden.

(48) Wenn eine Kirchengemeinde mit weniger als 100 Stimmberechtigten mit einer andern Kirchengemeinde, die einen Kirchengemeindevorstand hat, zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden ist, so ist im gleichen Wahlgang außer den Ältesten für die Bildung einer Gesamtvertretung noch auf je fünf Stimmberechtigte ein Vertreter zu wählen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist zunächst so zu verfahren, als ob nur die 4 Ältesten zu wählen wären. Darnach ist festzustellen, wieviele außer ihnen als Vertreter gewählt sind. Die Vorschlagsliste darf entgegen § 27 Abs. 2 KGO drei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind; die Ersatzleute gelten aber nur für die Vertreter, ein Nachrücker von Vertretern in den Kirchengemeinderat findet nicht statt. Die Zahl der erlaubten Vorzugsstimmen beträgt der Regel entsprechend drei, abweichend von § 32 Ziff. 1 KGO.

(49) Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter erfolgt nach dem Muster Anlage II. Es ist dabei der Fall zu Grunde gelegt, daß der Wahlausschuß zugleich Hauptwahlausschuß ist (§ 11 Abs. 4). Wenn in größeren Gemeinden oder solchen mit Nebenorten mehrere Wahlbezirke gebildet sind oder wenn aus einem sonstigen Grund der Wahlausschuß nicht zugleich Hauptwahlausschuß sein kann, so sind zwei Protokolle notwendig, nämlich je eines für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken und eines für die Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses auf Grund der Wahlbezirksprotokolle in der ganzen Kirchengemeinde; das erstere ist im wesentlichen gleichlautend mit den Ziffern 1, 4—21 und 32—35 der Anlage II, das letztere besteht in der Einleitung aus Feststellungen, die dem Muster WBl. 1919 S. 87 und 88 entsprechen, sowie aus den Ziffern 22—31 und 35 der Anlage II mit den Änderungen, die sich aus § 9 Abs. 4, § 20 und § 21 KGO ergeben. Formulare nach Anlage II Ziff. 1—21 können durch unsere Expedition bezogen werden. Die Bestellungen sollen bis spätestens 1. Mai erfolgt sein, damit

die Auflage bestimmt werden kann. Die Formulare sind sowohl für den Musterfall, wie für die Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken zu verwenden. Auch sind sie mit geringfügigen Änderungen für die Wahl der Ältesten und für die Wahl in den Kirchengemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten brauchbar. Der fehlende Teil, für den ein Vordruck bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht angezeigt erschien, ist handschriftlich zu ergänzen. Auch für das Protokoll über die Ermittlung eines Gesamtwahlergebnisses lohnt sich der Druck nicht, es muß daher im ganzen Umfang handschriftlich abgefaßt werden.

(50) Über die Durchführung der Wahlen ersuchen wir die Kirchengemeinderäte, uns seinerzeit durch die Dekanate zu berichten, die uns die Berichte gesammelt jeweils auf nächsten Monatsersten

vorlegen wollen. In den Berichten ist anzugeben, wieviele Stimmberechtigte in die Wählerliste eingetragen waren und wieviele von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, jeweils nach Männern und Frauen getrennt. Die festgestellten Vorschlagslisten sind vorzulegen und die Listenverbindungen anzugeben sowie die etwaige Parteistellung, falls sie nicht ersichtlich ist, zu bezeichnen. Das Wahlergebnis ist mitzuteilen und an den Listen kenntlich zu machen. Gegebenenfalls ist zu berichten, ob und in welcher Weise von § 22 KGO Gebrauch gemacht wurde.

(51) Den Pfarrämtern, Pastoralstellen und Vikariaten geht gleichzeitig noch je ein Sonderabdruck dieser Vollzugsanweisung zu. Zur weiteren Abgabe steht noch ein beschränkter Vorrat von solchen zur Verfügung.

Anlage I (zu S. 28).

Wählerliste
für die Wahl zum Kirchengemeindevauschuß
der Kirchengemeinde: *Altenberg.*
Stimmbezirk:

№.	Zuname	Vorname	Geburts- jahr	Stand Beruf	Wohnung	Bemerk- über die Stimm- abgabe	Bemerkungen
1.	<i>Abel</i>	<i>Karl</i>	1880	<i>Tagelöhner</i>	<i>Lindenweg</i>		<i>ist entmündigt, von Amts wegen gestrichen 1. 5. 20.</i>
2.	<i>Albrecht</i>	<i>Emil</i>	1865	<i>Kaufmann</i>	<i>Hauptstr. 3</i>	×	
3.	"	<i>Luise</i>	1871	<i>Ehefrau</i>	"	×	
4.	"	<i>Marie</i>	11. 5. 1895	<i>Tochter</i>	"	×	
4a.	<i>Auer</i>	<i>Otto</i>	1874	<i>Hauptlehrer</i>	<i>Schulhaus</i>	×	<i>am 1. 5. 20 zugezogen, auf Antrag nachge- tragen 10. 5. 20.</i>
5.	<i>Bader</i>	<i>Anna</i>	1859	<i>Gastwirts- witwe</i>	<i>z. Schwanen</i>		<i>Einsprache aus § 10 Abs. 2 Ziff. 6 KV verworfen 14. 5. 20, Beschwerde dagegen nicht erledigt.</i>

Es wird bezeugt, dass diese Liste nach vorschriftsmässiger Bekanntmachung vom 26. April bis mit 8. Mai 1920 öffentlich aufgelegt war sowie dass die Einsprachen vom Kirchengemeinderat erledigt sind. (oder: dass Einsprachen nicht erhoben wurden.)

Altenberg, den 12. Mai 1920.

Der Kirchengemeinderat:

Schmidt, Pfarrer.

Hermann, Kirchenältester.

Anhang.

1.	<i>Müller</i>	<i>Paul</i>	1864	<i>ohne Beruf</i>	<i>z. Z. in Unter- suchungshaft</i>		<i>ist ausgeschlossen ge- mäss § 10 Abs. 2 Ziff. 3 KV.</i>
----	---------------	-------------	------	-------------------	---	--	--

Protokoll

über die Wahl der Vertreter des Kirchengemeindeausschusses.

Kirchengemeinde *Altenberg*

Stimmbezirk Nr. —

Geschehen zu *Altenberg*, Sonntag, den 16. Mai 1920 im Saal des Gemeindehauses.

Gegenwärtig

als Wahlvorsteher *Pfarrer Friedrich Schmidt*
als Schriftführer *Kirchenältester Karl Hermann*
als Beisitzer 1. *Kaufmann Kurt Beisel*,
2. *Hauptlehrer Otto Schuler*,
3. *Frau Elisabeth Seng*.

Der Wahlausschuss bildet zugleich
gemäss § 11 Abs. 4 KGWO
den Hauptwahlausschuss.

(1) Die Einladung der Wahlberechtigten ist gemäss § 10 KGWO durch Verkündung von der Kanzel und durch Anschlag an der Kirche und dem Gemeindehaus und durch Ausschellen bewirkt worden.

(2) Die Zahl der Vertreter beträgt 25.

(3) Es sind folgende Vorschlagslisten zur Wahl gestellt:

I. *Karl Hermann, Kirchenältester* usw.
II. *Otto Schuler, Hauptlehrer* usw.
III. *Frau Elisabeth Seng* usw.

f. Anlage I*)

Die Wahlvorschlagslisten II und III sind miteinander verbunden.

(4) Die Wahl ist vom Kirchengemeinderat auf die Zeit vom Schluss des Hauptgottesdienstes an bis nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

(5) Um 10 Uhr 15 Minuten wurde die Wahl eröffnet.

(6) Auf dem Tisch, an welchem der Wahlausschuss Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlausschuss davon überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

(7) Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag erhalten hatte, in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Tisch des Wahlausschusses heran, nannte seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hatte, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der denselben sofort uneröffnet in die Wahlurne legte. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der Wählerliste ein Kreuz machte.

*) Die Vorschlagslisten sind hier nur nach dem ersten Bewerber zu bezeichnen, in der Anlage aber ihrem ganzen Inhalt nach einzutragen oder einzukleben.

(8) Nach Ablauf der Wahlzeit um 3 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nahm keinen Stimmzettel mehr an.

(9) Die Stimmzettel wurden sodann aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ihre Zahl betrug 268. Dieselbe stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste überein.

[(10) Dieselbe war um 1 ^{größer} _(kleiner) als die Zahl der Abstimmungsvermerke. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes: Ein Wähler legte, ehe sein Name aufgefunden war und ohne dass er daran gehindert werden konnte, seinen Umschlag selbst in die Wahlurne. Darnach stellte sich heraus, dass er in der Wählerliste nicht eingetragen war. Der Umschlag konnte nicht mehr herausgenommen werden.]

[(11) Hierauf wurden die uneröffneten Stimmzettel von dem Wahlvorsteher in ein Papier eingeschlagen, versiegelt und in Verwahrung genommen. Die Fortsetzung der Verhandlung erfolgte am nächsten Tag um Uhr mittags. Das Paket wurde vom Wahlvorsteher geöffnet, nachdem die Siegel als unverletzt befunden worden waren.]

(12) Hierauf erfolgte die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Der Besitzer Kaufmann Beisel öffnete jeden Umschlag einzeln, entnahm den Stimmzettel und übergab ihn dem Wahlvorsteher. Die Stimmzettel wurden vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Liste zu erkennen war. Die dabei als ungültig erkannten Stimmzettel wurden von ihm mit fortlaufenden Nummern versehen und ausgeschieden.*) Die übrigen Stimmzettel wurden von dem anderen Besitzer Frau Seng, nach den verschiedenen Listen getrennt, in Verwahrung genommen.

(13) Durch Mehrheitsbeschluß des Wahlausschusses wurden die nachbezeichneten Stimmzettel für ungültig erklärt:

1. weil sie nicht in einem amtlichen Umschlag waren: Nr. —
2. weil der Umschlag mit einem Kennzeichen versehen war: Nr. 7,
3. weil sie nicht aus weißem Papier in der vom Kirchengemeinderat vorgeschriebenen Größe von 10×15 cm oder unbeschrieben sind: Nr. 1 und 5,
4. weil sie eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen tragen: Nr. 9 und 10,
5. weil sie Namen enthalten, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind: Nr. 2 und 3,
6. weil sie keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthalten: Nr. —.

(14) Mehrere in einem Umschlag enthaltene, für die gleiche Liste zählende Stimmzettel wurden berücksichtigt, indem ein Stimmzettel als gültig behandelt und die übrigen ausgeschieden wurden. Vorzugsziffern oder Streichungen, die auf den Stimmzetteln voneinander abweichen, wurden auf dem zugelassenen Stimmzettel als ungültig gekennzeichnet. Es waren dies die Stimmzettel Nr. 8 a und 8 b.**)

(15) Mehrere in einem Umschlag enthaltene, für verschiedene Listen zählende Stimmzettel wurden außer Berücksichtigung gelassen und ausgeschieden. Es waren dies die Stimmzettel Nr. 4 a und 4 b.

*) Die Prüfung der Stimmzettel auf die Gültigkeit kann zunächst nur eine vorläufige sein. Bei der Prüfung des Inhalts (Biff. 19) können sich noch weitere als ungültig herausstellen. Es empfiehlt sich daher, die Zahlen in Biff. 13—18 zunächst auf ein Blatt aufzuschreiben und erst dann in das Protokoll einzutragen, wenn sie endgültig feststehen.

**) In einem Umschlag stekende Stimmzettel zählen grundsätzlich je zusammen als eine Stimme. Sie sind daher mit derselben Nummer, aber verschiedenen Buchstaben zu bezeichnen. Im Fall Biff. 14 wird der mit a bezeichnete als gültig behandelt, die mit weiteren Buchstaben bezeichneten werden ausgeschieden.

(16) Die nachbezeichneten Stimmzettel wurden von Mitgliedern des Wahlausschusses beanstandet, von der Mehrheit desselben jedoch nicht für ungültig erklärt: Nr. 6 und 11.*)

(17) Auf die nachstehenden Vorschlagslisten ist die beigelegte Zahl gültiger Stimmzettel entfallen:

Wahlvorschlagsliste I (Karl Hermann, Kirchenältester)	120
Wahlvorschlagsliste II (Otto Schuler, Hauptlehrer)	90
Wahlvorschlagsliste III (Frau Elisabeth Seng)	50
zusammen	260.

(18) Die Summe der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmzettel mit 260 und der ungültigen Stimmzettel (Ziff. 13) mit 7 und der außer Berücksichtigung gelassenen (Ziff. 15) mit 1 stimmt mit der festgestellten Gesamtzahl aller Stimmzettel (Ziff. 9) mit 268 überein.

(19) Hierauf wurden die Stimmzettel, nach den Vorschlagslisten getrennt, auf ihren Inhalt geprüft. Die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen wurden vom Wahlvorsteher bekannt gegeben und vom Schriftführer in einer besonderen diesem Protokoll angeschlossenen Liste (Anlage II) neben den Namen der einzelnen Bewerber durch fortlaufende Zahlen vermerkt.***) In gleicher Weise führte der Beisitzer Hauptlehrer Schuler eine Gegenliste, die dem Protokoll ebenfalls angeschlossen ist (Anlage III).

(20) Hiernach haben Stimmen erhalten:

Wahlvorschlagsliste I:

Bewerber	Stimmzettel für die Liste	Zuzuzählende Vorzugsstimmen	Abzuzählende verlorene Stimmen	Ergebnis
Karl Hermann, Kirchenältester	120	100	2	218
Frau Hermine Lutz	120	104	6	218
Paul Kopf, Apotheker	120	110	5	225
Ernst Jung, Schneider	120	10	20	110
Walter Hurst, Kaufmann	120	10	7	123
Werner Stein, Landwirt	120	5	—	125
usw.				

Wahlvorschlagsliste II.

Otto Schuler, Hauptlehrer	90	85	3	172
usw.				

*) Es sollen hier nicht alle Stimmzettel verzeichnet werden, die zu Zweifeln Anlaß gaben, sondern nur die, hinsichtlich deren eine eigentliche Beschlussfassung stattfand, eine Mehrheit für den Antrag auf Ungültigkeitserklärung sich aber nicht gefunden hat.

**) Hier ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Aufzeichnung keine Verwechslungen vorkommen. Es werden daher zweckmäßig zwei verschiedene Blätter, jeweils mit den Namen der Bewerber, benützt und in dem einen nur die Vorzugsstimmen und in dem andern nur die verlorenen Stimmen eingetragen. Erhöhte Sicherheit bietet es, wenn die Blätter von verschiedenen Personen, wozu Hilfskräfte beigezogen werden können, ausgefüllt werden.

(21) Soweit in den Stimmzetteln einzelne Namen oder Vorzugsziffern für ungültig erklärt wurden, weil die Namen nicht bestimmt*) oder nicht lesbar sind**) oder weil die Vorzugsziffern überschüssig oder zweifelhaft sind**), wurde dies in den betreffenden Stimmzetteln, die vom Wahlvorsteher mit fortlaufenden Nummern versehen wurden, mit roter Tinte vermerkt. Es sind dies die Stimmzettel Nr. 12, 13, 14, 15 und 16.

(22) Zur Verteilung der zu wählenden Vertreter auf die Vorschlagslisten wurde die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Dabei wurden die verbundenen Vorschlagslisten II und III mit der Gesamtzahl von 140 Stimmzetteln zunächst als eine Vorschlagsliste in Rechnung gestellt.

(23) Es ergab sich folgende Verteilung:

Wahlvorschlagslisten geteilt durch	I	II/III	Wahlvorschlagslisten geteilt durch	I	II/III
1	120	140	8	15	17,5
2	60	70	9	13,3	15,5
3	40	46,6	10	12	14
4	30	35	11	10,9	12,7
5	24	28	12	10	11,6
6	20	23,3	13	9,2	10,7
7	17,1	20	14	8,5	10

(24) Die sich ergebenden Zahlen, nach ihrer Grösse geordnet untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Vertreter zu wählen sind, ergaben folgende Reihe:***)

140	II/III	30	I	17,1	I	11,6	II/III
120	I	28	II/III	15,5	II/III	10,9	I
70	II/III	24	I	15	I	10,7	II/III
60	I	23,3	II/III	14	II/III	10	II/III
46,6	II/III	20	I	13,3	I	(10	I)
40	I	20	II/III	12,7	II/III		
35	II/III	17,5	II/III	12	I		

(25) Auf den letzten Sitz haben die Listen I und II/III den gleichen Anspruch, es musste daher das Los entscheiden. Die Entscheidung fiel zugunsten der Listen II/III.

(26) Es entfallen hiernach auf die Liste I 11 Vertreter und auf die verbundenen Listen II und III 14 Vertreter.

*) Wenn die Person nicht genügend genau bezeichnet ist und auch die gewählte Vorschlagsliste keinen Anhalt bietet, wer gemeint ist.

**) Vergl. § 14 Abs. 1 Ziff. 4, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 W.D.

***) Man kann sich auch in der Weise helfen, daß man in Ziff. 23 die Zahlen der Grösse nach unterstreicht, bis die Zahl der Vertreter erreicht ist.

(27) Zur Unterverteilung der 14 Vertreter auf die Listen II und III wurde in gleicher Weise verfahren. Es ergab sich folgende Verteilung:

Vorschlagslisten geteilt durch	II	III	Vorschlagslisten geteilt durch	II	III
1	90	50	7	12,8	7,1
2	45	25	8	11,2	6,2
3	30	16,6	9	10	5,5
4	22,5	12,5	10	9	5
5	18	10	11	8,1	4,5
6	15	8,3			

und folgende Reihe:

90	II	16,6	III
50	III	15	II
45	II	12,8	II
30	II	12,5	III
25	III	11,2	II
22,5	II	10	III
18	II	10	II

(28) Es entfallen hiernach auf die Liste II 9 Vertreter und auf die Liste III 5 Vertreter.

(29) Die Bewerber der Vorschlagsliste I haben Stimmen erhalten: Nach § 21 Abs. 1 KGWO sind dafür einzusetzen:*) Für die Wahlliste ergibt sich hiernach folgende Reihenfolge:

Hermann	218	218	Kopf
Frau Lutz	218	218	Hermann
Kopf	225	225	Frau Lutz
Jung	110	110	Hurst
Hurst	123	120	Stein
Stein	125	120	Jung
usw.			usw.

ebenso Wahlvorschlagsliste II usw.

(30) Es sind hiernach gewählt von der Wahlvorschlagsliste I die Bewerber:
ebenso Wahlvorschlagsliste II usw.

(31) Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzleute für Gewählte ihrer Liste.

(32) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung bedurfte und die daher mit fortlaufenden Nummern versehen wurden**), sind dem Protokoll beigeheftet (Anlage IV). Auch die Wählerliste ist dem Protokoll angeschlossen (Anlage V).

*) 5% von 120 = 6.

**) Ziffer 13—16 und 21.

(33) Die übrigen Stimmzettel wurden in ein Papier eingeschlagen, versiegelt und dem Pfarramt zur Aufbewahrung übergeben.

(34) Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren nie weniger als 3 Mitglieder des Wahlausschusses anwesend. Vor Entfernung des Wahlvorstehers oder des Schriftführers wurde jeweils ein Vertreter bestellt. Als Hilfskräfte bei der Feststellung des Wahlergebnisses waren zugezogen: Gemeindegewester Anna Kuhn.

(35) Der Wahlvorsteher verkündete das Ergebnis der Abstimmung und verlas das Protokoll, das ebenso wie die Liste und Gegenliste von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wurde.

Der Wahlvorsteher:

Schmidt.

Der Schriftführer:

Hermann.

Die Beisitzer:

Beisel.

Schuler.

Seng.